

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Veronika Döhring +49 202 563 5377 veronika.doehring@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.06.2026
Drucks.-Nr.: VO/0839/26 öffentlich		
Sitzung am Gremium		
01.09.2026 BV Heckinghausen		Beschlussqualität Entscheidung
Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW - Änderung der Verkehrsführung im Bereich Gosenburg und Roseggerstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Die Straßen Gosenburg, Roseggerstraße und Linienstraße befinden sich innerhalb einer großflächigen Tempo 30-Zone. Die dortige Verkehrsbelastung beträgt überwiegend zwischen 0 und 1.000 Kraftfahrzeugen pro Tag; lediglich an einzelnen Abschnitten werden Verkehrsbelastungen von bis zu 2.500 Kraftfahrzeugen täglich erreicht.

Die Buslinie 638 verkehrt im Zeitraum von 06.00-20.00 Uhr im Stundentakt. Der Linien-Bus biegt aus der Linienstraße kommend links in die Kleestraße ein. Der Verwaltung liegen derzeit keine Hinweise der Wuppertaler Stadtwerke auf verkehrliche Beeinträchtigungen oder Behinderungen im betreffenden Straßenabschnitt vor.

Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins mit der Kreispolizeibehörde konnte die vorgetragene Problemlage nicht bestätigt werden.

Vor dem Hintergrund der geringen Verkehrsbelastung sowie dem großzügig gestalteten Kreuzungsbereich der Linienstraße und Roseggerstraße wird die Anordnung eines Haltverbots im unteren Abschnitt der Roseggerstraße aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht als erforderlich gesehen.

Ebenso wird die Anordnung der Verkehrszeichen (VZ) 208 + VZ 308 (Vorrang-Regelung des Gegenverkehrs) nicht für erforderlich gehalten (Anlage 02 zum Bürgerantrag). Die vorhandenen Fahrbahnbreiten weisen keine baulich bedingten Engstellen auf. Etwaige Einengungen entstehen ausschließlich durch den ruhenden Verkehr und entsprechen der im Stadtgebiet vielfach anzutreffenden Verkehrssituation.

Nach den allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben Verkehrsteilnehmende dem Gegenverkehr Vorrang einzuräumen, wenn sie an einem Hindernis - beispielsweise parkenden Fahrzeugen oder einer Baustelle - vorbeifahren müssen. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Sorgfalts- und Rücksichtnahmepflichten gemäß § 1 der StVO. Hierdurch wird regelmäßig eine angemessene Geschwindigkeitsreduzierung bewirkt.

Die Entscheidung entspricht zudem dem Grundsatz des § 45 Abs. 9 StVO, wonach Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere innerhalb von Tempo 30-Zonen ist die Beschilderung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Aus den genannten Gründen wird eine Änderung der bestehenden Verkehrsregelungen vom Ressort Straßen und Verkehr, im Einvernehmen mit der örtlichen Kreispolizeibehörde, nicht befürwortet.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Es werden keine Maßnahmen umgesetzt.

Anlagen

01 Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW
02 Anlage z. Bürgerantrag